



GEBÜHRENTARIF für die OELFEUERUNGSKONTROLLE

vom 12. Dezember 1998
(gültig ab 1. Januar 1999)

Änderung vom 8. Oktober 2003
(gültig ab 1. Oktober 2003)

Änderung vom 23. Oktober 2019
(gültig ab 1. Oktober 2019)

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

beschliesst die Einwohnergemeinde Busswil b.M.

Art. 1 Periodische Kontrolle

- 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen werden vom Anlageeigentümer übernommen. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 64.00 zuzüglich Kantonsgebühr und Mehrwertsteuer und für mehrstufige Brenner Fr. 86.00 zuzüglich Kantonsgebühr und Mehrwertsteuer.^{1 2}

Art. 2 Nachkontrollen

- 1 Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr ist gleich wie für die periodische Kontrolle, zuzügl. Mehrwertsteuer.

Art. 3 Andere Kontrollen

- 1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- 2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- 3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 64.00 zuzüglich Kantonsgebühr und Mehrwertsteuer und für mehrstufige Brenner Fr. 86.00 zuzüglich Kantonsgebühr und Mehrwertsteuer.^{3 4}

Art. 4 Anpassung der Gebühren

- 1 Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, werden durch den Gemeinderat, nach Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.
- 2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das Kantonale Amt für Industrie Gewerbe und Arbeit (KIGA) nicht genehmigungspflichtig.
- 3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das Kantonale Amt für Industrie Gewerbe und Arbeit (KIGA) zu genehmigen.

Art. 5 Gebühreninkasso

- 1 Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur direkt eingezogen und müssen in der Regel bar bezahlt werden. Für Rechnungstellung kann eine Zusatzgebühr von Fr. 5.— erhoben werden.

¹ Anpassung der Gebühren 8.10.2003

² Anpassung der Gebühren 23.10.2019

³ Anpassung der Gebühren 8.10.2003

⁴ Anpassung der Gebühren 23.10.2019

2 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Busswil b.M. dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Art. 7 Inkrafttretung

1 Der vorstehende Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Industrie Gewerbe und Arbeit (KIGA) auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Er hebt den Gebührentarif vom 19.12.1981 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerke

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sig. Dora Dambach Sig. Christine Dambach-Gerber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 19. November 1998 bis 10. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 19. November 1998 sowie im Amtsblatt Nr. 87 vom 21. November 1998 publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Busswil, 15. Februar 1999

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Christine Dambach-Gerber

Anpassung Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle 23.10.2019

Gestützt auf Artikel 4 hat der Gemeinderat die Gebühren in den Artikeln 1 und 3 Abs. 3 am 23. Oktober 2019 angepasst und rückwirkend per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BUSSWIL B.M.

Der Präsident: Der Sekretär:

Peter Wegmüller

Hannes Fankhauser

Die Änderung wurde im amtlichen Anzeiger in der Ausgabe 44 vom 31. Oktober 2019 bekannt gemacht.